

§ 63 Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, ~~und betrieben~~ und wesentlich geändert werden, wenn ihre **Eignung** von der zuständigen Behörde **festgestellt** worden ist. ~~Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 58-13 Absatz 41 und § 17 gelten~~ entsprechend.

(2) Absatz 1 **gilt nicht**

1. für Anlagen zum **Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften** sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) **kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt** werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) in **Laboratorien** in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch **Rechtsverordnung** nach § 23 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 10 kann bestimmt-geregelt werden,

1. unter welchen Voraussetzungen darüber die Regelungen nach Satz 1 hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist,
2. dass über die Regelungen nach Absatz 4 hinaus bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen.

(3) Die **Eignungsfeststellung entfällt** ~~für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, wenn~~

1. für die Anlage eine **Baugenehmigung nach baurechtlichen Vorschriften** erteilt worden ist und,
2. sofern bei Erteilung der Genehmigung die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt zu berücksichtigen sind.

(4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet:

1. Bauprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur **Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), wenn
 - a) die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten von einer **harmonisierten Norm** im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer **Europäischen Technischen Bewertung** im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wenn die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen **CE-Kennzeichnungen** angebracht wurden und
 - b) die **erklärten Leistungen** alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen wenn nach diesen Rechtsvorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden,
2. serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter die Nummer 1 fallen und für die bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen ein **Verwendbarkeitsnachweis** erteilt wurde, der auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet sichergestellt wird,
3. Anlagenteile, die **aus Bauprodukten zusammengefügt** werden, sofern hierfür nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine **Bauartgenehmigung** oder eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** erteilt wurde, die jeweils die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet,
3. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen oder

- ~~4. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.~~
4. Druckgeräte im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 der **Druckgeräteverordnung** vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) geändert worden ist, und Baugruppen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, und
5. Maschinen im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 4 der **Maschinenverordnung** vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Maschinen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsanforderungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Betrieb genommen werden.

Entsprechen bei Bauprodukten nach **Satz 1 Nummer 1** die **erklärten Leistungen** nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, muss die Anlage insgesamt so beschaffen sein, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Bei Anlagenteilen nach **Satz 1 Nummer 4 und 5** bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die **Rückhaltung** wassergefährdender Stoffe unberührt. Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle eine **EU-Konformitätserklärung** nach § 2 Satz 1 Nummer 10 der Druckgeräteverordnung erteilt hat, bedürfen keiner CE-Kennzeichnung. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis oder eine Zulassungs- oder Nachweismöglichkeit für Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

(5) Bei serienmäßig hergestellten Bauprodukten, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 fallen, sowie bei Anlagenteilen, die aus Bauprodukten zusammengefügt werden, stehen den Verwendbarkeitsnachweisen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sowie den Bauartgenehmigungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 **Zulassungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei gleich**, wenn mit den Zulassungen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird. Das Ergebnis von Prüfungen von Anlagenteilen nach Satz 1, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei vorgenommen worden sind, ist bei der Eignungsfeststellung zu berücksichtigen.

Aus der Begründung:

Die Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) tragen dem Änderungsbedarf Rechnung, der aus den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des **Urteils** des Europäischen Gerichtshofs (**EuGH**) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache **C-100/13**) resultiert. Darüber hinaus soll die Systematik und Verständlichkeit der Regelungen zur Eignungsfeststellung verbessert werden.

Darüber hinaus sind Änderungen bei der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (§ 63 WHG) vorgesehen. Infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 **entfällt die Bauregelliste B Teil 1**, die zusätzliche Anforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte enthält. **Für europäisch harmonisierte Bauprodukte wird es deshalb künftig keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr geben.** Diese geänderte Rechtslage begründet auch Änderungsbedarf in § 63 WHG, der u.a. den Wegfall der Eignungsfeststellung für Bauprodukte regelt, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise erteilt worden sind (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.). Auf Grund der Änderungen im Bauordnungsrecht kann die derzeitige Gleichbehandlung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und rein national zu regelnden Bauprodukten beim Wegfall der Eignungsfeststellung künftig nicht mehr fortgeführt werden. Aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht sind daher in § 63 Absatz 4 WHG künftig entsprechend **differenzierte Anforderungen** vorgesehen (für **europäisch harmonisierte Bauprodukte** in Absatz 4 **Satz 1 Nummer 1 und Satz 2** und für **rein national** zu regelnde Bauprodukte in Absatz 4 Satz 1 **Nummer 2 und 3**). Der bisherige Wegfall der Eignungsfeststellung soll hierbei abgelöst werden durch eine **Eignungsfiktion** für die jeweiligen Bauprodukte.

Die Neuregelungen in § 63 Absatz 4 WHG auf Grund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 werden darüber hinaus zum Anlass genommen, den insgesamt novellierungsbedürftigen § 63 WHG auch in anderen Punkten zu überarbeiten, um hierdurch insbesondere die **Systematik** und **Verständlichkeit** der

Regelungen zu verbessern. Mit diesem Ziel werden in § 63 Absatz 1 bis 3 WHG verschiedene Änderungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird u.a. das Erfordernis der Eignungsfeststellung auf die **wesentliche Änderung** von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erstreckt (§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG). Außerdem soll künftig die Möglichkeit der Erteilung einer Eignungsfeststellung für **Anlagenteile** und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG geltender Fassung (g.F.)) aus rechtssystematischen und europarechtlichen Gründen **entfallen**. Schließlich ist nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 unter bestimmten Voraussetzungen auch für **Druckgeräte** und **Maschinen** eine **Eignungsfiktion** vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Der neue § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG führt die bisherige Regelung in § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG fort und erstreckt das Erfordernis der Eignungsfeststellung auch auf die **wesentliche Änderung** von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Diese Änderung beruht zum einen darauf, dass das Gefährdungspotenzial von LAU-Anlagen im Falle ihrer wesentlichen Änderung vergleichbar ist mit dem Gefährdungspotenzial, das sich aus Errichtung und Betrieb solcher Anlagen ergibt. Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Tatbestände für Anlagenzulassungen im WHG an (siehe § 34 Absatz 1 und § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG). Die Eignungsfeststellung auch in Fällen wesentlicher Änderungen tritt **an die Stelle** der nach bisherigem Recht möglichen Erteilung einer **Eignungsfeststellung für Anlagenteile** und technische Schutzvorkehrungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F.). Nach bisheriger Praxis ist in den Fällen wesentlicher Änderungen, sofern keine nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 63 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG festgesetzt worden sind, üblicherweise eine Eignungsfeststellung für das betreffende Anlagenteil bzw. die betreffende technische Schutzvorkehrung erteilt worden, das oder die Gegenstand der wesentlichen Änderung war. **Mit der Erstreckung der Eignungsfeststellung auch auf wesentliche Änderungen wird somit die bislang schon praktizierte behördliche Vorkontrolle in solchen Fällen auf neuer Rechtsgrundlage fortgeführt.** In Fällen wesentlicher Änderungen bezieht sich die Eignungsfeststellung auch künftig somit grundsätzlich nicht auf die Anlage als Ganzes, sondern auf das Anlagenteil oder die Anlagenteile, das oder die wesentlich geändert werden sollen. **Anlagenteile, die nicht geändert werden, bleiben hierbei grundsätzlich unberücksichtigt.** Lediglich insoweit, als die wesentliche Änderung Auswirkungen auf nicht geänderte Anlagenteile hat oder die wesentliche Änderung sich auf die Eignung der Anlage insgesamt auswirkt, sind auch andere Anlagenteile oder das Gesamtgefüge der Anlage in den Blick zu nehmen. Dies gilt z.B., wenn eine bisher drucklos betriebene Anlage nach der wesentlichen Änderung unter Druck betrieben werden soll und sich dieser erhöhte Betriebsdruck auch auf Anlagenteile auswirkt, die nicht geändert werden. Die Neuregelung zur wesentlichen Änderung entspricht damit der bisherigen Rechtspraxis; sie bewirkt im Vergleich zum bisherigen Recht keinen höheren Verfahrensaufwand.

Im Hinblick auf Bauprodukte, die unter eine **harmonisierte europäische Norm** im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; im Folgenden Bauproduktenverordnung) fallen, entspricht der **Wegfall des § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F.** auch dem Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10. 2014 in der Rechtssache C-100/13. Nach dieser Entscheidung sind zusätzliche nationale Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden, im Hinblick auf einen wirksamen Marktzugang unzulässig. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Zulassungserfordernisse für harmonisierte Bauprodukte. Da hiernach das Erfordernis einer Eignungsfeststellung für derartige Bauprodukte (als Anlagenteil) unzulässig wäre, ist es im Sinne des EuGH-Urteils konsequent, auch auf die Möglichkeit einer Eignungsfeststellung für derartige Produkte künftig zu verzichten.

Der **neue Satz 2** in § 63 Absatz 1 entspricht § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG g.F., gilt aber wegen des Wegfalls von § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG g.F. künftig nicht für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen. Aus Gründen der besseren **Verständlichkeit** wird die **Verweiskette** über § 58 Absatz 4 WHG durch einen **direkten Verweis** auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 WHG ersetzt. Auf eine dem § 58 Absatz 4 Satz 2 WHG entsprechende Regelung wird zur Vermeidung einer Doppelung verzichtet, da sich die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts zur Eignungsfeststellung bereits aus § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt, an den § 13 Absatz 1 WHG anknüpft.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Absatz 2 Satz 2 **Nummer 1** führt den **derzeitigen Satz 2** des § 63 Absatz 2 WHG **inhaltlich unverändert** fort. Die **neue Nummer 2** in Satz 2 **erweitert** die bestehende Verordnungsermächtigung dahingehend, dass durch Rechtsverordnung auch geregelt werden kann, dass über die Bestimmungen des neu-

en Absatzes 4 hinaus bestimmte weitere Anlagenteile als geeignet gelten, einschließlich hierfür zu erfüllender Voraussetzungen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ist von der Wirtschaft und den Sachverständigen angemahnt worden. Das **Entfallen der Eignungsfeststellung** (Nummer 1) bedeutet, dass **für die Anlage als Ganzes keine behördliche Vorkontrolle** in Form einer Eignungsfeststellung erforderlich ist. Demgegenüber bewirkt die **Fiktion**, nach der bestimmte Anlagenteile als geeignet gelten (Nummer 2), dass **im Rahmen der für die Anlage als Ganzes erforderlichen Eignungsfeststellung die betreffenden Anlagenteile keiner gesonderten Prüfung** mehr bedürfen. In diesen Fällen ist nur die Geeignetheit der übrigen Anlagenteile sowie des Gesamtgefüges der Anlage, bestehend aus den einzelnen Anlagenteilen und ihrer Zusammenfügung, im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Im Ergebnis führt dies zu mehr **Rechtsklarheit** und Erleichterungen im Vollzug. Der Begriff „**Voraussetzungen**“ in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist in einem **weiten Sinne** zu verstehen und umfasst neben **materiellen Voraussetzungen** z.B. auch Regelungen zum **Nachweis** der entsprechenden Anforderungen.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 **entspricht § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WHG g.F.**, wobei allerdings die Geltung der Regelung auch für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen wiederum entfällt. Aus Gründen der **Rechtsklarheit** wird in Absatz 3 nunmehr der eingeführte **Begriff der Baugenehmigung** (siehe §§ 59 ff der Musterbauordnung) verwendet; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ist hiermit nicht verbunden. Das Erfordernis, dass die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt, ist nur erfüllt, wenn dies durch eine entsprechende behördliche Prüfung und ggf. entsprechende konkrete Inhalts- und Nebenbestimmungen tatsächlich gewährleistet ist. **Die Aufnahme einer unsubstantiierten Nebenbestimmung, wonach die Baugenehmigung voraussetzt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, reicht insoweit – wie schon nach bisherigem Recht – nicht aus.**

Der bisherige Ausnahmetatbestand der immissionsschutzrechtlichen Bauartzulassung (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WHG g.F.) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht fortgeführt. Nach derzeitigem Immissionsschutzrecht gibt es für eignungsfeststellungspflichtige LAU-Anlagen keine Bauartzulassung.

Die bisherigen Ausnahmetatbestände für Bauprodukte (§ 63 Absatz 3 Satz 1 **Nummer 1 und 2** WHG g.F.) betreffen nicht die Anlage als Ganzes, sondern einzelne **Anlagenteile**; sie werden daher **(in geänderter Form) im neuen Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 fortgeführt**, der für bestimmte Anlagenteile eine **Eignungsfiktion** normiert.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt für die dort aufgeführten Anlagenteile eine **Eignungsfiktion**. Zu den **Rechtsfolgen** der Eignungsfiktion wird auf die Ausführungen zu **Buchstabe b** verwiesen.

Nach den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des EuGH-Urteils zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 muss der Wegfall der Eignungsfeststellung für **europäisch harmonisierte Bauprodukte künftig neu geregelt** werden (**Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2**). Demgegenüber können die derzeitigen Vorschriften über den Wegfall der Eignungsfeststellung für **rein national** zu regelnde Bauprodukte und Bauarten (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F.) im Wesentlichen **fortgeführt** werden (**Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3**).

Satz 1 **Nummer 1** knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. an und regelt eine **Eignungsfiktion für CE-gekennzeichnete Bauprodukte**, die von einer **harmonisierten europäischen Norm** im Sinne der Bauproduktenverordnung erfasst sind oder die einer Europäischen Technischen Bewertung entsprechen (Buchstabe a). Da es künftig keine Eignungsfeststellung für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen mehr geben wird (siehe die Ausführungen zu Absatz 1) und da es sich bei **Bauprodukten** um **Anlagenteile** handelt, ist für Bauprodukte nach Satz 1 Nummer 1 künftig abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F. **kein Wegfall der Eignungsfeststellung** mehr vorgesehen, sondern **stattdessen eine Eignungsfiktion**. Die bisherige Anforderung, dass die Anlagenteile die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, wird nicht fortgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass sich konkrete Anforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt nicht aus den Rechtsvorschriften zu Bauprodukten (insbesondere Bauproduktenverordnung) ergeben, sondern aus den einzelnen harmonisierten Normen selbst und wasserwirtschaftliche Anforderungen dabei nicht berücksichtigt werden müssen.

Dementsprechend kommt es für die Eignungsfiktion nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a darauf an, ob das jeweilige Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst ist bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht und eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde, die dies dokumentiert (siehe

Artikel 8 Absatz 2 der Bauproduktenverordnung). Die bisherige zusätzliche Anforderung, dass nach Bauproduktenrecht zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften eingehalten werden (§ 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG g.F.), wird im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 4 Satz 2 ebenfalls nicht fortgeführt.

Nach **Buchstabe b** setzt die Eignungsfiktion in Fällen der Nummer 1 außerdem voraus, dass **die vom Hersteller erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung umfassen, die dem Gewässerschutz dienen**. Entsprechen die vom Hersteller für ein CE-gekennzeichnetes harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen (siehe Artikel 4 ff der Bauproduktenverordnung) nicht den wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, werden an dieses Bauprodukt mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 in der Rechtsache C-100/13 keine zusätzlichen Anforderungen gestellt. Der **Verzicht auf zusätzliche Anforderungen an solche Bauprodukte** führt mit Blick auf die Anlage als Ganzes aber nicht zu einer Absenkung der Anforderungen, da in diesen Fällen die Eignungsfeststellung nur erteilt werden darf, wenn die **Anlage insgesamt** so beschaffen ist, dass die **wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt** werden (**Absatz 4 Satz 2**). Dies steht im Einklang mit der Bauproduktenverordnung und dem o.g. EuGH-Urteil.

Satz 1 **Nummer 1** stellt ausdrücklich klar, dass der **Begriff „Bauprodukt“ Bausätze einschließt** (Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Bauproduktenverordnung), so dass sich eigenständige Regelungen zu Bausätzen in § 63 Absatz 4 WHG n.F. erübrigen.

Satz 1 **Nummer 2** knüpft an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine **Eignungsfiktion** für serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese allein nach **nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte** gelten künftig als geeignet, wenn ein Verwendbarkeitsnachweis nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Insoweit wird für die allein nach nationalem Recht zu beurteilenden Bauprodukte die **bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt**. Aus § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. ergibt sich allerdings nicht hinreichend deutlich, dass die Sicherstellung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass auch die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die Erteilung einer entsprechenden bauordnungsrechtlichen Zulassung erfordert. Vor diesem Hintergrund ist die Nummer 2 in Absatz 4 Satz 1 gegenüber § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. **neu formuliert** worden. Der Begriff **„Verwendbarkeitsnachweis“** knüpft an die entsprechenden Regelungen in der Musterbauordnung an (siehe dort die §§ 17- 20). In den Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (Wasserbauprüfverordnungen - **WasBauPVO**) ist geregelt, für welche serienmäßig hergestellten Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweise bzw. andere Nachweise erforderlich sind, bei denen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten ist. Satz 1 Nummer 2 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen. Das neue Erfordernis der serienmäßigen Herstellung in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 knüpft an eine bestehende entsprechende Anforderung in den Wasserbauprüfverordnungen der Länder an. Serienmäßig ist eine Herstellung dann, wenn die Bauprodukte für noch nicht bekannte Betreiber hergestellt werden. Wenn ein Betreiber mehrere Bauprodukte nach seinen Vorstellungen bestellt, begründet dies also noch keine Serie.

Satz 1 **Nummer 3** knüpft ebenfalls an den bisherigen Ausnahmetatbestand nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG g.F. an und regelt eine **Eignungsfiktion** für Anlagenteile, die **aus Bauprodukten eines Herstellers zusammengefügt** werden, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm bzw. eine europäische Technische Bewertung im Sinne der Bauproduktenverordnung fallen. Diese Anlagenteile gelten künftig als geeignet, wenn eine **Bauartgenehmigung** nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, die die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Auch im Hinblick auf solche Zusammenfügungen von nicht europäisch harmonisierten Bauprodukten (Bauarten), die ebenfalls allein nach **nationalem Recht** zu beurteilen sind, wird die **bisherige Rechtslage im Wesentlichen fortgeführt**. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nummer 2 für die Neuregelung in **Nummer 3 entsprechend**. Auch Satz 1 Nummer 3 begründet im Vergleich zum derzeitigen Recht keine zusätzlichen Anforderungen.

Nach Satz 1 **Nummer 4 und 5** gelten auch **CE-gekennzeichnete Druckgeräte** und Baugruppen im Sinne der Druckgeräteverordnung sowie **CE-gekennzeichnete Maschinen** im Sinne der Maschinenverordnung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den entsprechenden Sicherheitsinformationen bzw. -anforderungen in Betrieb genommen werden, als geeignet. Diese Produkte sind in § 63 Absatz 3 WHG g.F. **bislang nicht geregelt**. Sie sind jedoch mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten insoweit **vergleichbar**, als auch CE-gekennzeichnete Druckgeräte bzw. Baugruppen und Maschinen bestimmten Sicherheitsanforderungen unterliegen. Diese **Sicherheitsanforderungen** werden durch Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisie-

rung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014 S. 164) bzw. durch Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 96 vom 29.3.2014 S. 251)), detailliert vorgegeben. Diese Anforderungen sind durch **§ 5 Absatz 1 der Druckgeräteverordnung** bzw. durch **§ 3 Absatz 2 Nummer 1 der Maschinenverordnung** in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch eine CE-Kennzeichnung dokumentiert. Diese Anforderungen sind insgesamt **vergleichbar mit den wasserrechtlichen Anforderungen**. Mit Blick auf dieses (jeweils EG-rechtlich vorgegebene) Anforderungsniveau ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Eignungsfeststellung für LAU-Anlagen von einer (nochmaligen) Prüfung dieser Anlagenteile abzusehen. Bei Druckgeräten und Baugruppen werden nur diejenigen als geeignet angesehen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU entsprechen und ein CE-Kennzeichen nach § 15 der Druckgeräteverordnung tragen. Druckgeräte und Baugruppen, die **allein nach der guten Ingenieurpraxis** ausgelegt sind und hergestellt werden (§ 5 Absatz 2 der Druckgeräteverordnung), **gelten nicht als geeignet**, da hier keine entsprechenden Vorgaben existieren. Die **Geeignetheit** von Anlagenteilen nach Druckgeräte- oder Maschinenverordnung **bezieht sich auf die (Primär)Barriere**, die die wassergefährdenden Stoffe einschließt. Für die **Rückhaltung** wassergefährdender Stoffe, die aus einem Druckgerät oder einer Maschine austreten, müssen deshalb zusätzlich die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (Satz 3). Diese Anforderungen ergeben sich derzeit noch aus den Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. künftig aus der vorgesehenen Bundesverordnung (AwSV), mit der die Landesverordnungen abgelöst werden sollen. Ein Druckgerät muss also nach den wasserrechtlichen Anforderungen weiterhin in einer Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden oder unterirdisch doppelwandig mit zwei Wandungen und Überwachungsraum ausgestattet sein. Einen vergleichbaren Rückgriff gab es auch schon in den meisten landesrechtlichen Regelungen. **Satz 2** regelt den Fall, dass mit **europäisch harmonisierten Bauprodukten** das wasserrechtliche Anforderungsniveau nicht vollständig erreicht werden kann. Entscheidend ist hiernach, dass die **Anlage insgesamt** so beschaffen ist, dass die **wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt** werden. Dies **kann** entweder dadurch erreicht werden, dass der Hersteller die fehlenden Anforderungen in Ergänzung der europäischen Norm erfüllt und dafür eine **freiwillige Erklärung** abgibt, **oder** indem **durch andere Anlagenteile** sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Nach **Satz 4** bedürfen Druckgeräte und Baugruppen nach Satz 1 Nummer 4, für die eine Betreiberprüfstelle nach § 17 der Druckgeräteverordnung eine **EU-Konformitätserklärung** nach § 2 Satz 1 Nummer 10 dieser Verordnung erteilt hat, keiner CE-Kennzeichnung. Die **materiellen Anforderungen** sind jedoch bei CE-Kennzeichnung und bei Prüfung durch eine Betreiberprüfstelle **identisch**, so dass diese Druckgeräte und Baugruppen **ebenfalls als geeignet angesehen** werden können. **Zu Absatz 5:** EU-Konformität.